

schuhmitgliedern unter Verurteilung auf § 52 der Gemeindeordnung verlangt wurde, Melzer habe sich zu entfernen, ging er.

Melzer machte damals und auch in der Verhandlung vor Gericht gestand, der § 52 der Gemeindeordnung schlage gar nicht ein. Es sei übrigens auch nichts verhandelt worden im Ausschuss, was für die Sache von Belang war. Tatsächlich sollte jedoch darüber beraten werden, ob Klage gegen die genannte Firma geführt oder Vergleich eingegangen werden sollte. Melzer selbst hatte der Firma bereits Klage angeraten.

Melzer versuchte sich mit der Behauptung herauszureißen, er sei damals noch gar nicht Vertreter der Firma gewesen, und begründet das mit der Bemerkung, noch gar keine Vollmachturkunde in Händen gehabt zu haben.

Damit kam er jedoch weder bei den Verteidigern noch bei Staatsanwalt und Richter durch. Es wurde sogar ausdrücklich festgestellt, daß Melzer bereits am 31. Dezember 1929, also bevor er Stadtverordneter war, der Firma die Klage angeraten hatte, am 18. Januar 1930 Beschluss gefaßt worden ist im Ausschuss, die zuviel bezahlten Lohngehalter von der Firma zurückzufordern, und noch später erst über die Zweckmäßigkeit der Einigung beraten wurde.

Melzers ganzes Verhalten in den bei der Verhandlung betrühten Sachen gab den Genossen Dr. Rosenfeld Anlaß,

sein Bedauern darüber auszusprechen, daß seine Möglichkeit besteht, der Verteidigung Melzers zu widersprechen.

Das Plädoyer des Staatsanwaltes

Staatsanwalt Breitschneider begann seine Unklagedebatte mit dem Hinweis,

der Gang der Verhandlungen habe ergeben, daß der Nebenkläger Melzer zum Angeklagten geworden sei.

Hinsichtlich der einzelnen Unklagepunkte führt er aus, Genosse John habe sich seine Fraktion eine Erklärung abgegeben, die ihn gegen Angriffe von Melzer wendet. Habe er sich dabei auch schärfer Ausdrücke bedient — „struppelose Art, politischen Gegner zu beschuldigen, von der jeder anständige Mensch sich mit Abscheu abwenden müsse“ —, so sei aber doch

von kompetenter Seite betont worden, daß gerade mit Melzers Auftreten der Ton im Stadtparlament ständig niedergegangen sei und jetzt den bisher tiefsten Tiefpunkt erreicht habe.

Das sei für die Beurteilung der starken Ausdrücke von Bedeutung. Man habe durch die Zeugenerhebung in einiger Einmütigkeit gehört, daß Melzer im politischen Kampf im Stadtverordnetenkollegium das Persönliche in einer Weise herosehleite, wie es früher auf der Seite, auf der Melzer steht, nicht üblich gewesen sei. Was John im Stadtverordnetenkollegium ausgeführt habe, habe er in Wahrnehmung von Interessen ausgeführt, die man als berechtigt ansehen müsse. Das entbinde zwar nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, inwieweit der Form oder den Umständen nach in der Ausdrucksweise eine Beleidigung liege. Man werde aber doch in Betracht ziehen müssen, daß bei Beurteilung dessen, was in einer derartigen Körperschaft an gegenüberliegenden Angriffen vorkomme,

die Ausdrücke Johns, die unter anderen Umständen und Verhältnissen schwer beleidigend seien, unter den Umständen, in denen sie gebraucht wurden, auch nicht als Beleidigung angesehen werden können.

Nach den scharfen Worten, deren sich der Oberbürgermeister Dr. Rothe gegenüber Melzer bedient habe, von dem man doch annehmen könne, daß er auf Grund seiner langjährigen kommunal-politischen Praxis sowohl in seiner Tätigkeit als Stadtverordneter und Stadtverordnetenvorsteher wie auch als Ratsmitglied, seine Worte wäge und überlege, sei John der § 198, Wahrnehmung der rechtmäßigen Interessen, zugunsten. Er könne deshalb nicht bestraft werden. Der Staatsanwalt stelle daher keinen Strafantrag gegen John.

Genosse Lang habe einen außerordentlich scharf beschimpfenden Ausdruck gebraucht als Zwischenruf. Es sei der Wahrscheinlichkeitssatz angetreten worden, daß Melzer sich ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht habe.

In dem Falle Steigbogen habe er in einer Zeit, in der er die Firma vertreten hat und die er noch vertritt, in einer Situation im Stadtverordnetenkollegium, die nicht unmittelbar durch ihn, sondern durch den Bürgermeister Hofmann herausbeschworen worden war, eine

Wehrung getan, von der man sagen müsse, daß sie gelinde gesagt die Kreditwürdigkeit dieses Unternehmens zu bedrohen nicht geeignet war. Aus dem Protokoll der Sitzungsverhandlungen sei zu entnehmen, daß Melzer das getan hat, als seinerzeit Bürgermeister Hofmann sich gewissermaßen bemühte, den dieser

Firma gegebenen Kredit zu erklären und zu verteidigen. Über den Vorwurf gegen Melzer ging dahin, daß er sich geschäftsmäßige Vorteile zu verschaffen versucht habe. Man könne jedoch aus diesem Verhalten Melzers eher das Gegenteil herleiten. Denn Melzer habe zweifellos etwas getan, das der Firma hätte Unlust sein können, ihm ihre Vertretung zu entziehen. Auch im Falle Dorst und Fiedler habe sich einwandfrei ergeben, daß Melzers Haltung in urteilssichem Zusammenhang zu bringen sei mit seiner Anwaltstätigkeit. Er, der Staatsanwalt, sei zwar der Meinung, daß der § 52 der Gemeindeordnung einjährige und Melzer bei Beratung des Punktes den Sitzungsraum zu verlassen gehabt habe. Eine Vertretung habe zweifellos vorgelegen.

Melzer sei schon Ende 1929 für die Firma tätig gewesen und das habe dazu geführt, daß er selbst auch mit einem Vertreter des Rates verhandelt habe, und daß der Stadtrat aus dieser Tätigkeit die Konsequenz gezogen und ihm weiter Mitteilungen hinsichtlich des Streitfalls mit der Firma habe zugehen lassen.

Und was man in der Verhandlung weiter gehört habe, daß hinsichtlich der Sache Dorst und Fiedler über Vergleichsverhandlungen im Ausschuss beraten wurde, und daß mindestens an einer Ausschusssitzung Melzer anwesend gewesen ist, habe zunächst die Frage erheben lassen, ob Melzer überhaupt in politischer Unkenntnis über die Tagesordnung dort erschienen sei. Er, der Staatsanwalt, sei persönlich der Meinung, daß

auch bei flüchtigem Durchlesen der Tagesordnung Melzer hätte ins Auge fallen müssen, daß eine ihm berufllich berührende Sache verhandelt werde, und daß er die Konsequenz daraus zu ziehen habe.

Der Staatsanwalt sei weiter der Meinung, daß es persönlichen Belange nach § 52 der Gemeindeordnung insofern in Frage kommen, als es sich um persönliche Belange der Berufstätigkeit Melzers handele. Mindestens lasse sich eine solche Aenderung kaum nach dem § 52 der Gemeindeordnung ausschließen. Jedenfalls sei bei der Tätigkeit Melzers für die Firma es zweckmäßig und geboten gewesen, daß der Unrat sich entferne.

Hier möchte ich, so führt der Staatsanwalt fort, fast auf die Worte kommen, die in dem Bericht des Fleißer-Komitees zum Ausdruck kamen, daß es zweckmäßig gewesen wäre, auch den Anschein zu vermeiden, als ob dies irgend etwas statthaften könnte, was unter allen Umständen ausgeschlossen werden müßte. Ich kann nicht verstehen, daß Dr. Melzer sich hier nicht ohne weitere Auseinandersetzung selbst entfeiert hat.

Aber, so fuhr er fort, habe Melzer sich auch nicht so forrecht verhalten, wie es gewöhnlich werden müsse, so sei doch immerhin das Wort Halunte ein bei weitem sehr starker Ausdruck gewesen, der auch durch solche Dinge, wie sie gegen Dr. Melzer vorgebracht werden sind, nicht gerechtfertigt werde. Er halte daher das Strafmahd des Strafmandats, 20 Mark Geldstrafe, füg angemessen. Bei dem

Angeklagten Krieg handle es sich um etwas, das keinesfalls abgelassen werden könne. Er beantrage daher, gegen Krieg gemäß dem Strafbescheid — 20 Mark Geldstrafe — zu erkennen.

Die Plädoyers der Verteidigung

Genosse Dr. Rosenfeld, Berlin, führt aus, der Nebenkläger Melzer sei durch die Zeugenerhebung nicht nur zum Angeklagten geworden, sondern auch schon als verurteilt anzusehen. Jedes Wort in der Erklärung Johns ist durch die heutige Verhandlung als durchaus richtig erwiesen. Es handelt sich darum, ob die sozialdemokratische Fraktion sich mit Recht vor ihr Mitglied Beyer stellt, der auf das heftigste angegriffen worden war, sein Mandat missbraucht zu haben, um sich persönliche Vorteile zu sichern. Der Untersuchungsausschuss war zu dem Ergebnis gekommen, daß an all den Vorwürfen gegen Beyer nicht das geringste wahr ist. Melzer hätte klüger und anständiger gehandelt, wenn er sich beschuldigt hätte bei der Erklärung Johns, denn diese beruhte auf vollkommen einwandfrei getroffenen Feststellungen. Dorst und Fiedler, Führer des Stadtverordnetenkollegiums, haben die Erklärung abgegeben, daß sie bedauern und missbilligen das Eingehen auf persönliche Dinge. Da hatte John auch recht, wenn er sagte, daß jeder anständige Mensch sich mit Abscheu von dieser struppelosen Art Melzers, politischen Gegner anzugreifen, abwende.

Struppelos ist viel zu misde, um zu kritisieren, was Melzer mit Steigbogen und Dorst und Fiedler getan hat. Es ist noch nicht dagewesen in der Geschichte der deutschen Rechtsanwälte, daß ein Rechtsanwalt und Rechtsverteidiger einer Firma, seit Jahr und Tag in dieser Tätigkeit, als Stadtverordneter sich hinstellt und kritisiert, daß dieser Firma Kreide gegeben worden seien, und dann wiederum die Rechtsverteidigung dieser Firma fortführt.

Dem Vertreter dieser Firma ist das anscheinend noch gar nicht bekannt gewesen. Die Berichte über die Firma in der Presse hätten gar nicht so verherrlich wirken können, wenn sich der Rechtsverteidiger dieser Firma nicht dagegen gewendet hätte, daß der Kredit bewilligt worden sind. Wie muß es wirken, wenn gerade der Rechtsverteidiger einer Firma einstimmt in den Charakteristiken desjenigen Gegner, die sich gegen die Kreditwürdigkeit der Firma wenden.

Ich kann mir nur vorstellen, daß die Zwangsvorstellungen, unter denen Herr Melzer anscheinend oft steht, auch hier Grund waren für seine Aktionen gegen seine Mandantin.

Es scheint, daß wenn Melzer ans Reden kommt, ein solcher Druck auf ihn ausgeübt wird, daß er kaum weiß, was er tut. Jedenfalls mußte er doch, nachdem er die Rede gehalten hatte, sofort die Beleidigungen an der Firma abbrechen. Aber Herr Melzer hat sie vertreten vorher, er vertritt sie nachher. Struppelos kann ein Stadtverordneter nicht verfahren, wie Herr Melzer in diesem Falle verfahren ist.

Der schlimmste Fall ist nach meiner Überzeugung der Fall Dorst und Fiedler. Das grenzt ja fast schon ans Strafbar. Melzer hat den Antrag gehabt, von Dorst und Fiedler, zu verhandeln. Er hat mit dem Rat verhandelt. Es hat in der gleichen Sache Korrespondenz zwischen Melzer und dem Rat stattgefunden, vor der Sitzung des Ausschusses und nach der Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss nimmt Stellung zu den Verhandlungen, die Melzer mit dem Rat geführt hat. Doch da seine persönlichen Belange in Frage kommen, kann doch gar nicht beurteilt werden.

Es handelt sich darum, daß Rat und Stadtverordnete sich auseinandersetzen, ob es ratsam ist, einen Vergleich zu schließen oder zu klagen. Und daß das tatsächlich ist, die er sehr leicht verweisen kann zugunsten seiner Mandantin, ist klar.

Ich komme zum Schlus, John ist freizusprechen. Lang hat das Wort Halunte gebraucht. Eine schwere Kränkung. Schwere Beweise zu führen. Aber wenn ein Mann wie Lang einem Melzer gegenüber das Wort Halunte gebraucht, so war er sich bewußt, nicht mehr zu sagen, als am Platze war. Und die Beleidigungstat des Angeklagten Krieg. Kann man dabei ernst bleiben? Das Gericht darf die Dinge auch nicht erkannt wissen als sie sind. Melzer hat seine Nichtverantwortung nur der Tatsache zu verdanken, daß seine Gegner nicht zum Gericht laufen.

Genosse Rechtsanwalt Graf: Eine prinzipielle Sache hat die Anklage noch.

Ich habe es nie verstanden können, daß wegen dieser Angelegenheit das öffentliche Interesse als vorliegend erachtet worden ist und der Staatsanwalt das Offiziellverfahren eingeleitet hat. Ich habe das bedauert, um so mehr, als Anzeichen vorliegen, daß die Staatsanwältin sehr wohl unterschied zwischen Anzeigen von rechts und Anzeigen, die von links kommen. Ich habe es verneinen müssen, daß der andere Dezerenten des Registers 11 in einem Falle, in dem ein Nationalsozialist Haak einer Stadtverordneten vorgeworfen hat, sie sei eine Dirne, nicht im öffentlichen Interesse eingefüllt ist. Der Staatsanwalt stellt sich auf einen etwas formalen Standpunkt. Es müßte jedem persönlich überlassen bleiben, ob er Beleidigungslage stellt oder nicht. Das sei Sache des Geschmacks, des Tastes, des Fingerspitzengefühls. Besser wäre gewesen, wenn Melzer diesen Strafantrag nicht gestellt hätte.

Wenn ein Richter in der Presse als charakterloser Mensch bezeichnet wird, so würde zweifellos die vorgesetzte Behörde selbst Strafantrag stellen.

Und wenn Herr Melzer Drostapostel von Leipzig, Thiebaud Schneider genannt wird, so kann er sich doch nicht damit herausreden, er habe Klage nicht für notwendig gehalten.

Er kann dann nicht verlangen, daß man derartige Neuschäfte.

Schach.

Beardette vom Arbeiter-Schachverein Leipzig.

Erlungen an Paul von Zell, Leipzig S. 2. Meissnerstraße 20, erbeten.
Berechnungsblatt. Sonnabend, den 16. Mai, 20 Uhr, in der „Darmstadt“, Vereinsheim der S. 2. Meissnerstraße 20, Leipzig. Eintritt: 50 Pfennig. Aus den Abteilungen. Eintritt: Dienstag, 10. Mai, 20 Uhr, Preisverleihung über Eröffnungen mit anschließendem Simultanpiel bischofenden Zweites (Genofo Boeg).
Partie Nr. 12.



Stellung nach dem 19. Zug von Weiß.

Weiß will noch einen Bauern geben, um Angriffsstellungen für seine Türme auf König und Dame zu erhalten. Daraus geht Schwarz 19. ... ; Weiß 20. Se7. 21. Kb5; 22. Gc2; 23. Gb4; 24. Gc2; 25. Te7; 26. Tb7; 27. Gd3; 28. Gc2; 29. Tb7; 30. Gd3; 31. Tb7; 32. Gc2; 33. Tb7; 34. Gd3; 35. Tb7; 36. Gc2; 37. Tb7; 38. Gd3; 39. Tb7; 40. Gc2; 41. Tb7; 42. Gd3; 43. Tb7; 44. Gc2; 45. Tb7; 46. Gd3; 47. Tb7; 48. Gc2; 49. Tb7; 50. Gd3; 51. Tb7; 52. Gc2; 53. Tb7; 54. Gd3; 55. Tb7; 56. Gc2; 57. Tb7; 58. Gd3; 59. Tb7; 60. Gc2; 61. Tb7; 62. Gd3; 63. Tb7; 64. Gc2; 65. Tb7; 66. Gd3; 67. Tb7; 68. Gc2; 69. Tb7; 70. Gd3; 71. Tb7; 72. Gc2; 73. Tb7; 74. Gd3; 75. Tb7; 76. Gc2; 77. Tb7; 78. Gd3; 79. Tb7; 80. Gc2; 81. Tb7; 82. Gd3; 83. Tb7; 84. Gc2; 85. Tb7; 86. Gd3; 87. Tb7; 88. Gc2; 89. Tb7; 90. Gd3; 91. Tb7; 92. Gc2; 93. Tb7; 94. Gd3; 95. Tb7; 96. Gc2; 97. Tb7; 98. Gd3; 99. Tb7; 100. Gc2; 101. Tb7; 102. Gd3; 103. Tb7; 104. Gc2; 105. Tb7; 106. Gd3; 107. Tb7; 108. Gc2; 109. Tb7; 110. Gd3; 111. Tb7; 112. Gc2; 113. Tb7; 114. Gd3; 115. Tb7; 116. Gc2; 117. Tb7; 118. Gd3; 119. Tb7; 120. Gc2; 121. Tb7; 122. Gd3; 123. Tb7; 124. Gc2; 125. Tb7; 126. Gd3; 127. Tb7; 128. Gc2; 129. Tb7; 130. Gd3; 131. Tb7; 132. Gc2; 133. Tb7; 134. Gd3; 135. Tb7; 136. Gc2; 137. Tb7; 138. Gd3; 139. Tb7; 140. Gc2; 141. Tb7; 142. Gd3; 143. Tb7; 144. Gc2; 145. Tb7; 146. Gd3; 147. Tb7; 148. Gc2; 149. Tb7; 150. Gd3; 151. Tb7; 152. Gc2; 153. Tb7; 154. Gd3; 155. Tb7; 156. Gc2; 157. Tb7; 158. Gd3; 159. Tb7; 160. Gc2; 161. Tb7; 162. Gd3; 163. Tb7; 164. Gc2; 165. Tb7; 166. Gd3; 167. Tb7; 168. Gc2; 169. Tb7; 170. Gd3; 171. Tb7; 172. Gc2; 173. Tb7; 174. Gd3; 175. Tb7; 176. Gc2; 177. Tb7; 178. Gd3; 179. Tb7; 180. Gc2; 181. Tb7; 182. Gd3; 183. Tb7; 184. Gc2; 185. Tb7; 186. Gd3; 187. Tb7; 188. Gc2; 189. Tb7; 190. Gd3; 191. Tb7; 192. Gc2; 193. Tb7; 194. Gd3; 195. Tb7; 196. Gc2; 197. Tb7; 198. Gd3; 199. Tb7; 200. Gc2; 201. Tb7; 202. Gd3; 203. Tb7; 204. Gc2; 205. Tb7; 206. Gd3; 207. Tb7; 208. Gc2; 209. Tb7; 210. Gd3; 211. Tb7; 212. Gc2; 213. Tb7; 214. Gd3; 215. Tb7; 216. Gc2; 217. Tb7; 218. Gd3; 219. Tb7; 220. Gc2; 221. Tb7; 222. Gd3; 223. Tb7; 224. Gc2; 225. Tb7; 226. Gd3; 227. Tb7; 228. Gc2; 229. Tb7; 230. Gd3; 231. Tb7; 232. Gc2; 233. Tb7; 234. Gd3; 235. Tb7; 236. Gc2; 237. Tb7; 238. Gd3; 239. Tb7; 240. Gc2; 241. Tb7; 242. Gd3; 243. Tb7; 244. Gc2; 245. Tb7; 246. Gd3; 247. Tb7; 248. Gc2; 249. Tb7; 250. Gd3; 251. Tb7; 252. Gc2; 253. Tb7; 254. Gd3; 255. Tb7; 256. Gc2; 257. Tb7; 258. Gd3; 259. Tb7; 260. Gc2; 261. Tb7; 262. Gd3; 263. Tb7; 264. Gc2; 265. Tb7; 266. Gd3; 267. Tb7; 268. Gc2; 269. Tb7; 270. Gd3; 271. Tb7; 272. Gc2; 273. Tb7; 274. Gd3; 275. Tb7; 276. Gc2; 277. Tb7; 278. Gd3; 279. Tb7; 280. Gc2; 281. Tb7; 282. Gd3; 283. Tb7; 284. Gc2; 285. Tb7; 286. Gd3; 287. Tb7; 288. Gc2; 289. Tb7; 290. Gd3; 291. Tb7; 292. Gc2; 293. Tb7; 294. Gd3; 295. Tb7; 296. Gc2; 297. Tb7; 298. Gd3; 299. Tb7; 300. Gc2; 301. Tb7; 302. Gd3; 303. Tb7; 304. Gc2; 305. Tb7; 306. Gd3; 307. Tb7; 308. Gc2; 309. Tb7; 310. Gd3; 311. Tb7; 312. Gc2; 313. Tb7; 314. Gd3; 315. Tb7; 316. Gc2; 317. Tb7; 318. Gd3; 319. Tb7; 320. Gc2; 321. Tb